

## **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 74/1, 4. Änderung,  
in Kraft getreten am 11.02.1987

(gem. § 9 Absatz 8 des Bundesbaugesetzes in der  
Fassung vom 18.08.1976 BGBl I S. 2256, zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 - BGBl I S. 949)

- I. Räumlicher Geltungsbereich**
- II. Allgemeines**
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahme**
- IV. Kosten und Finanzierung**

### **I. Räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Bebauungsplan Nr. 74/1, 4. Änderung erfaßte Gebiet wird durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet.

### **II. Allgemeines**

Der Bebauungsplan Nr. 74/1 ist seit dem 26.10.1966, eine 2. Änderung dieses Bebauungsplanes seit dem 28.09.1977 rechtsverbindlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 wurde vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 21.03.1985 beschlossen, um die in der Begründung erläuterten Planungsvorstellungen zu ermöglichen.

Die Bürgeranhörung hat am 10. und 11.06.1985 in Form einer Auslegung des Planentwurfes stattgefunden.

Unter der vom Rat vorgegebenen Zielsetzung für den Bereich Mühlenhofweg/Hauptstraße, eine flächenhafte Verkehrsberuhigung herbeizuführen, hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 14./15.09.1982 den Beschluß gefaßt, die geplante Verbindungsstraße zwischen dem Efeu- und dem Ginsterweg nur noch als 3 m breite fußläufige Verbindung auszubauen. Die angesprochene fußläufige Verbindung soll Fremdverkehre unterbinden und unnötige Verkehrswege zwischen gebietsbezogenen Wohnquartieren vermeiden.

Die nach der Änderung nicht benötigten städtischen Verkehrsflächen sollen den Anliegern zur privaten Nutzung zugeordnet werden.

Weiterhin soll die Gesamtbreite des rechtsverbindlichen Ginsterweges im südlichen Planbereich reduziert werden. Hierdurch können die überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Nr. 919 und 920 entlang des Ginsterweges nach Süden vergrößert werden.

Für das Wohngebiet Mühlenhofweg, Ginsterweg, Hagebuttenweg und Umgebung soll zur ausreichenden Stromversorgung auf dem städtischen Flurstück Nr. 1005, bisher ausgewiesene Verkehrsfläche, die Errichtung einer Trafostation in Verbindung mit einer Doppelgarage planungsrechtlich ermöglicht werden.

### **III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Zur Realisierung der Planfestsetzungen sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich, insbesondere für die Bereiche öffentlicher Verkehrsflächen. Die Ordnungsmaßnahmen sollen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Bei Scheitern der Grundstücksverhandlungen soll von den gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden.

### **IV. Kosten und Finanzierung**

Bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung werden der Kreisstadt Siegburg Kosten in Höhe von ca. 90.000 DM entstehen.

Die Finanzierung der zur Verwirklichung der Planungen erforderlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse soll nach Dringlichkeit gem. dem Kanal- und Straßenbauprogramm der Stadt Siegburg im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Stadt erfolgen.

Der überwiegende Teil der Erschließungskosten wird später durch Anliegerbeiträge nach den geltenden Satzungen der Stadt gedeckt.

Aufgestellt:

Siegburg, im Dezember 1985  
Kreisstadt Siegburg  
Planungsamt

gez. Land